

PRÄAMBEL

Die **STADT GEISENFELD**, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den

BEBAUUNGSPLAN NR. 85 „FELDGRABEN - ILMENDORF“ als SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Ausnahmen im Sinne des §4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
I+D Zahl der Vollgeschosse (das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliche Vollgeschoss i.S. der BayBO sein)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0.3 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0.3
0.6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 0.6
Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o offene Bauweise
Baugrenze
nur Einzelhäuser zulässig pro Einzelhaus ist 1 Wohneinheit zulässig
Abweichend hiervon wird bei Einzelhäusern eine Einliegerwohnung als 2. Wohneinheit zugelassen. Die Wohnfläche der Einliegerwohnung darf max. 30% der Gesamtwohnfläche betragen und wird auf max. 49 m² begrenzt.
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig pro Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig, pro Doppelhaushälfte ist 1 Wohneinheit zulässig
- Firststichung zwingend**

- Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
verkehrsberührender Bereich
Straßenbegrenzungslinie
Wirtschaftsweg (Fl.Nr. 157)
Einfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Garagen, Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Umgrenzung von Flächen für Garagen, überdeckte Stellplätze
- Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Maßzahl in Metern (z.B. 5.5 m)
Höhenkoten der zu planenden Verkehrsflächen ü.NN (z.B. 363,70 m)
- Grünordnung**
Straßenbegleitgrün i.V.M. Ziffer B 3.3
A1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche A1 i.V.M. Ziffer B 3.4)
Gehölze, flächig
Einzelbaum, zu pflanzen
Versickerungsflächen
Böschungen

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Allgemeine Festsetzungen**
1.1 **Abstandsflächen:**
An den Grundstücksgrenzen sind die gemäß Art. 6 der BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.
1.2 **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:**
1.2.1 Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster und Flächen für Garagen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. Garagen müssen zur Erschließungsstraße einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten.
1.2.2 Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der Baufenster zulässig bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 20 m². Sie müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
2.1 **Bauliche Gestaltung:**
2.1.1 Zulässig sind nur längsgerichtete, rechteckige Baukörper mit einem Seitenverhältnis von mindestens 1:1,2. Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind nur verputzte, hell gestrichene Mauerflächen oder senkrechte Holzverschalungen (naturfarben oder hellbraun lasiert) zulässig.
2.1.2 Ver- und Entsorgungsanlagen stehen in gestalterischer Hinsicht anderen baulichen Anlagen gleich.
2.1.3 Doppelhaushälften sind in Dachform, -neigung und -neigung einheitlich zu gestalten. Doppelhäuser müssen profil- und höhengleich sein.
2.2 **Dachgestaltung:**
2.2.1 Dachform und Dachneigung
bei „I+D“ 35°-42° symmetrisches Satteldach mit mittigem First
bei „II“ 18-25° symmetrisches Satteldach mit mittigem First oder Walmdach
Wintergärten, überdeckte Veranden und Pergolen können auch flach geneigte oder Flachdächer erhalten.
2.2.2 Die Dächer des Hauptbaukörpers und der Garagen sind mit rotbraunen oder grauen Dachziegeln, gleichfarbigen Betonziegeln oder ähnlich wirkendem Material zu decken.
2.2.3 Mehrfarbige Dächer sind unzulässig.
2.2.4 Dachgauben und Zwerchgiebel sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Negative Gauben (Dachschneitte) sind unzulässig. Das Dach der Gauben und Zwerchgiebel muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Die Gesambreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser) darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen.
2.2.5 Der Kniestock ist bei „I+D“ auf maximal 0,50 m festgesetzt, bei „II“ ist nur ein konstruktiver Kniestock (maximal 0,25 m) zulässig. Als Maß gibt die Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte, gemessen an der Außenwand.
- Vor- und Anbauten von Fassaden:**
Untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Pergolen, Veranden, Wintergärten und Dachüberstände dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,50 m überschreiten.
- Höhenlage der baulichen Anlagen:**
2.4.1 Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens darf im Mittel nicht mehr als 0,30 m über dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße liegen, von der die Zufahrt erfolgt, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes. Bei den Parzellen 19, 20, 21 und 7 wird die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens auf mindestens 363,56 m+NN festgesetzt.
2.4.2 Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße, beträgt im Mittel bei „I+D“ maximal 4,50 m, bei „II“ maximal 7,00 m.
2.4.3 Lichtschächte sind mindestens 10 cm über Erschließungsstraßeniveau zu errichten. Bei Parzellen 19, 20, 21 und 7 wird die Höhe der Lichtschächte auf mindestens 363,56 m+NN festgesetzt.
- Geländeveränderungen:**
Wohnungen im Kellergeschoss sind unzulässig.
Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße anzugleichen. Auffüllungen sind zu den Grundstücksgrenzen zu den bestehenden Bebauungen mit einem Böschungswinkel von mind. 1:2 abzuböschern, der Abstand des Böschungsfußes zur Grenze beträgt mind. 1,0 m. Stützmauern sind unzulässig, ausgenommen bei Zufahrten zu Grenzgaragen.
- Zufahren und Einfriedungen:**
2.6.1 Straßenseitig sind nur sockellose Holz- bzw. Metallzäune (kein Metallgitter, Industriezäune, Stabmatten o.ä.) mit senkrechter Latting/Streben und einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig, gemessen von Oberkante Straßenbegrenzungslinie. An seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind zusätzlich zu den straßenseitig zugelassenen Zäunen auch grüne hinterpflanzte Maschendrahtzäune ohne Sockel mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
2.6.2 Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur wasserundurchlässig befestigt werden (wassergebundene Decken, auf Fuge verlegte Rasensteine etc.).
2.6.3 Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.
2.6.4 Mülltonnenboxen sind in die Einfriedungen gestalterisch zu integrieren oder dicht abzupflanzen. Im Vorgartenbereich sind freistehende Mülltonnenboxen unzulässig.
- Niederschlagswasserversickerung:**
Anfallendes Niederschlagswasser der privaten und öffentlichen Flächen ist einer zentralen Versickerungsanlage zuzuführen und in den Untergrund zu versickern. Die Versickerung ist über eine bewachsene Oberbodenschicht mit d = 0,2 m vorzusehen. Die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 und des Merkblattes DWA-M 153 sind bei der zentralen Versickerungsanlage zu berücksichtigen. Die Lage der Versickerungsflächen ist durch Planzeichen A 8.5 gekennzeichnet.

3. GRÜNDORDNUNG

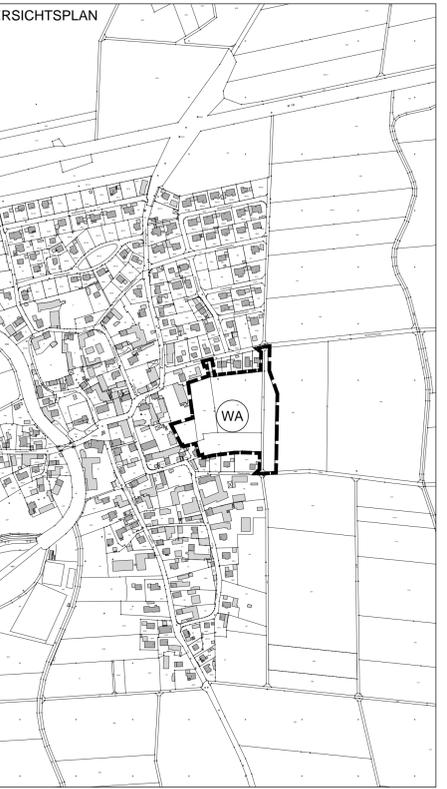
- Allgemeines**
3.1.1 Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind zu bepflanzen oder durch Ansaat zu begrünen, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Terrassen dienen. Diese Flächen sind im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
3.1.2 Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Ausgewählte Bäume und Sträucher sind entsprechend den Güteanforderungen nachzupflanzen. Für Neu- und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig.
3.1.3 Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort um je 2,5 m in jede Richtung variieren, wenn hierfür planerische Notwendigkeit besteht.
3.1.4 Die Auswahl möglicher Bäume ist der Pflanzliste unter Hinweis zu entnehmen.
- Private Grünflächen**
3.2.1 Pro private Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Der Standort ist unter Einhaltung der Grenzabstände des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB Art. 47, 49 und 50 Abs. 1 frei wählbar. Hierbei werden die auf den privaten Grundstücksflächen durch Planzeichen festgesetzten Bäume mit angerechnet.
3.2.2 Für die Bäume in den privaten Grundstücksflächen sind Bäume II. Ordnung entsprechend der Pflanzliste mit nachfolgenden Pflanzqualitäten zu verwenden. Mindestqualität: Hochstamm, 3xv., mB., StÜ. 12/14
Obstbäume: 2xv. StÜ. 8-10 / 10-12, Unterlage Sämling
- Straßenbegleitgrün**
3.3.1 Entlang des Feldweges ist Straßenbegleitgrün auszubilden und mit Bäumen und Ansaat zu begrünen, im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
3.3.2 Für die innerhalb des Straßenbegleitgrüns durch Planzeichen festgesetzten Einzelbäume sind nachfolgende Pflanzqualitäten zu verwenden. Mindestqualität: Hochstamm, 3xv., mB., StÜ. 16/18 oder 18/20
3.3.3 Bei den festgesetzten Einzelbaumpflanzungen ist der Boden bis in eine Tiefe von mindestens 1,0 m zu lockern, Leitungen im Umkreis von 1,0 m zum Baumstandort sind mindestens 1,20 m tief in einem Schutzrohr zu führen.
3.3.4 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum eine durchwurzelbare Mindestpflanzfläche von 9 m² vorzusehen. Ausnahme: sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumstößen), wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)**
3.4.1 Es besteht ein Ausgleichserfordernis von 5.943 m². Die Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereiches durch die Ausgleichsfläche A 1 und extern auf den Ausgleichsflächen A 2 und A 3 realisiert. Für die Gehölzpflanzungen ist eine Auswahl möglicher Bäume und Sträucher den Vorgaben der Regierung von Oberbayern (s. Anlage 1: AZ 730-7343, 15.12.1993) zu entnehmen.
3.4.2 Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche A 1 mit einer Flächengröße von ca. 3.400 m² (Gemarkung Ilmendorf, Teilfläche der Fl.Nr. 156) ist die Anlage einer extensiven Grünlandfläche mit einer 10 m breiten, sechstreihigen, naturnahen Baum- Strauchhecke. Die extensive Grünfläche ist durch eine Ansaat mit einer an den Standort angepassten, artenreichen Wildkräutermischung herzustellen. Die Pflege erfolgt durch eine dreischürige Mahd in den ersten drei Jahren. Ab dem dritten Folgejahr erfolgt eine zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab Mitte Juli und zweitem Schnitt ab Ende September. Das Schnittgut ist abzufahren. Dünger- und Pestizideinsatz ist unzulässig.
3.4.3 Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche A 2 mit einer Flächengröße von ca. 2.265 m² (Gemarkung Ilmendorf, Teilfläche der Fl.Nr. 219) ist eine artenreiche Extensivwiese. Die Nutzungsintensivierung der Fläche erfolgt durch eine dreischürige Mahd in den ersten drei Jahren. Ab dem dritten Folgejahr erfolgt die erste Mahd ab Mitte Juli und die zweite Mahd ab Ende September. Das Schnittgut ist abzufahren. Dünger- und Pestizideinsatz ist unzulässig.
3.4.4 Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche A 3 mit einer Flächengröße von 220 m² (Gemarkung Geisenfeld, Teilfläche der Flurnummer 1346) ist eine extensive Wiese. Es handelt sich um eine Ökotonfläche, die bereits im Jahr 2007 umgesetzt wurde. Die Pflege erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen durch einschürige Mahd mit Abtransport des Schnittgutes. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist unzulässig. Unter Berücksichtigung einer Verzinsung von jährlich 3 % ist Ausgleichsfläche A 3 mit einer Flächengröße von 220 m² (anrechenbare Fläche 278 m²) unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vom Ökotopte der Stadt Geisenfeld abzubauen.
3.4.5 Die Herstellung der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 muss unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsstraßen begonnen und spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Pflanzperiode abgeschlossen sein. Die Ausgleichsflächen sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- aufzubehende Flurstücksgrenzen
- 72/2 Flurstücksnummer
- 1 Parzellennummer
- 362,90 abzubrechende Gebäude
- 362,90 Höhenkoten des vorhandenen Geländes ü.NN (z.B. 362,90 m)
- Gestaltungsempfehlungen:
Gestaltungsempfehlungen dienen dazu, den Charakter des Baubereichs zu verstärken und die Vorstellungen der Stadt Geisenfeld in baugestalterischer Hinsicht darzulegen. Ziel ist es, ein einheitliches Ortsbild zu schaffen bei einer großen Vielfalt möglicher Einzellösungen. Gestaltungsempfehlungen besitzen keine verbindliche Wirkung.
Glänzendes oder glänzend eloxiertes Material für Fenster, Türen und Tore sind möglichst zu vermeiden. Pulverbeschichtete oder sonstige schädliche Farbgebung sollte auf untergeordnete Bauteile wie Fenster oder Türen beschränkt bleiben.
Glasflächen von Fenstern sollten ggf. durch Sprossen und Streben in stehende Rechtecke gegliedert werden. Querformatige, ungegliederte Fensterflächen sollten vermieden werden und Größe und Form der Fenster auf die Proportionen und die Gliederung der Fassade abgestimmt sein.
Dachgiebelserien sollten sparsam und in kleinen Formaten eingesetzt werden. Auf die bauliche Gestaltung der Dachflächen sollte besonderes geachtet werden, da sie wesentlich zum Erscheinungsbild eines Quartiers beitragen.
Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentralen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.
Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdächtige bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
Erforderliche Bauwässerhaltungen sind im Zuge von Baumaßnahmen im wasserrechtlichen Verfahren mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Tankbehälter gegen Auftrieb zu sichern.
Wegen Untergrundbelastungen auf Fl.Nrn 64/0 und 68/0 sind bei Durchführung von Absenkmäßen ggf. Gegenpumpmaßnahmen im Schadenbereich notwendig. Ggf. ist das Grundwasser aus Bauwässerhaltungen vor Wiedereinleiten abzureinigen.
Für die Bepflanzung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.
Für neu zu erstellende Bauwerke werden Maßnahmen für eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. für Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) und energiesparende Bauweise (z.B. Niedrigenergiebauweise, verbesserte Dämmung) ausdrücklich empfohlen.
Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7, 1 DschG Bodeneingriffe aller Art einer denkmaltreue Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen.
Grünordnung:
Obertoden
Obertoden ist nach § 202 BauGB zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Für alle anfallenden Erdarbeiten und Erdbewegungen wird auf die Normen DIN 18915 und DIN 19713, zur Regelung des sachgemäßen Umgangs mit Bodenmaterial, verwiesen. Ebenso müssen bodenfremde Materialien getrennt gesammelt und getrennt entsorgt werden. Das Auffüllen von Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfremder Materialien in oder auf den Boden, die nicht den Vorgaben des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) entsprechen, sind zu vermeiden.
- Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen und befestigter Grundstücksbereiche sind entsprechend der Regelwerke - FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2: „Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelbaumverleinerungen, Bewässerung und Substrate“ sowie der ZTV-Vegeta-Ma zusätzliche technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten“ auszuführen.
- Pflanzlisten
Für die Einzelbäume im Bereich der privaten Grundstücke sind standortgerechte Baumarten 2. Ordnung zulässig. Empfohlen werden folgende Arten:
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Malus in Arten und Sorten Apfel in Arten und Sorten
Pyrus in Arten und Sorten Birne in Arten und Sorten
Prunus in Arten und Sorten Kirsche, Pflaumen, Zwetschgen...in Arten und Sorten
Für die Einzelbäume im Bereich des Straßenbegleitgrüns werden folgende Arten empfohlen:
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Quercus robur Stiel-Eiche
Salix alba Silber-Weide
Tilia cordata Winter-Linde

D. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Datierung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgelegt.
- Zu dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut beteiligt.
- Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung und Begründung wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom bis im Rathaus Geisenfeld erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Geisenfeld, den
Christian Staudter
(1. Bürgermeister)
- Ausgefertigt
Geisenfeld, den
Christian Staudter
(1. Bürgermeister)
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Geisenfeld, den
Christian Staudter
(1. Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN NR. 85
„FELDGRABEN - ILMENDORF“
STADT GEISENFELD

STADT: GEISENFELD
LANDKREIS: PFAFFENHOFEN / ILM
REGIERUNGSBEZIRK: OBERBAYERN

FASSUNG VOM: 21.05.2015
Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB

ZEICHNUNGSMASSSTAB:
ÜBERSICHTSPLAN M 1/5.000
LAGEPLAN M 1/1.000

PLANGRUNDLAGEN:
DIGITALISIERTE FLURKARTEN M 1/1.000
M 1/5.000

PLANUNG:
SCHWARZ ARCHITEXTEN, STADTPLANER
NARR RIST TÜRK LANDSCHAFTSARCHITEXTEN

HOLZSTRASSE 47
80469 MÜNCHEN
ISARSTRASSE 9
85417 MARZLING

TELEFON 089 / 4900 1946
TELEFAX 089 / 4900 1836
E-MAIL info@schwarzplanmuc.de

TELEFON 08161 / 98 928 0
TELEFAX 08161 / 98 928 99
E-MAIL nrr@nrrt-lab.de